



Vertragsunterlagen
zur Durchführung des Messstellenbetriebs und der Messdienstleistung für Kunden der sonnen
eServices GmbH („Sonnen“) mit Photovoltaikanlagen <15 kW („Vertragsunterlagen“)
(zusammen mit den beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen „Vertrag“)

Die folgenden Vertragsunterlagen der Solandeo GmbH mit Sitz in Berlin (nachfolgend "**Solandeo**"), geschäftsansässig Michaelkirchstraße 17-18, 10179 Berlin gelten für Verbraucher und Gewerbetreibende (nachfolgend „**Kunde**“).

1. Beauftragung, Leistungen

- 1.1. Der Kunde beauftragt die Solandeo mit der Durchführung des Messstellenbetriebs und der Messdienstleistung.
- 1.2. Für Messstellenbetrieb und Messdienstleistungen wird Solandeo je Messstelle folgende Komponenten („**Messsystem**“) bei dem Kunden installieren:
 - Geeichter digitaler Stromzähler,
 - Kommunikationsmodul bzw. Gateway zur Datenübertragung, sofern nicht auch ein beim Kunden vorhandenes Kommunikationsmodul bzw. Gateway von Sonnen genutzt werden kann.
- 1.3. Solandeo weist den Kunden darauf hin, dass das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung noch nicht nach §30 Messstellenbetriebsgesetz ("MsbG") festgestellt hat, dass ein Einbau intelligenter Messsysteme im Sinne von §2 Nr. 7 MsbG möglich ist. Insofern handelt es sich bei den von Solandeo eingesetzten Messsystemen nicht um intelligente Messsysteme im Sinne des MsbG.
- 1.4. Zudem kann der Kunde Solandeo mit der Fernsteuerung für seine erneuerbare Erzeugungsanlage („**EEG-Anlage**“) beauftragen („**Anlagensteuerung**“). Damit ermöglicht Solandeo es dem Kunden, die technischen Anforderungen für die Fernsteuerung der EEG-Anlage gemäß des bis zum 31. Dezember 2016 geltenden § 36 EEG 2014 bzw. dem ab dem 1. Januar 2017 geltenden § 20 Abs. 2 EEG 2017 im Hinblick auf den Abruf der Ist-Einspeisung und die Reduzierung der Einspeiseleistung zu erfüllen.
- 1.5. Sofern der Kunde Solandeo nur für Messstellenbetrieb und Messdienstleistungen beauftragt, nicht aber für die Anlagensteuerung, finden die auf die Anlagensteuerung bezogenen Regelungen dieses Vertrags keine Anwendung. Der Kunde hat die Möglichkeit, die Anlagensteuerung später separat zu beauftragen.
- 1.6. Zur Erbringung der beauftragten Leistungen verwendet Solandeo Stromzähler, Kommunikationstechnologie und ggf. Fernsteuerungstechnologie, die dem aktuellen Stand der Technik und den geltenden gesetzlichen Vorgaben, insbesondere in Hinblick auf Datenschutz und Datensicherheit, entsprechen.



- 1.7. Solandeo erbringt nach diesem Vertrag nachfolgende Leistungen. Solandeo ist berechtigt, sich zur Durchführung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter zu bedienen.

Installationsleistungen Messsystem:

- Ausbau der bisherigen Messeinrichtung, insofern nicht vom alten Messstellenbetreiber durchgeführt
- Bereitstellung und Installation des neuen Messsystems, sofern beauftragt und/oder gesetzlich vorgesehen inklusive Kommunikationstechnik
- Qualitätsprüfung und Sicherstellung der Datenkommunikation des Messsystems
- Inklusive: Kosten für einmalige An- und Abreise zur Installation

Leistungen Messstellenbetrieb und Messdienstleistungen:

- Kündigung der Messstelle beim bisherigen Messstellenbetreiber und Messdienstleister
- Durchführung der An- und Abmeldung der Messstelle beim Netzbetreiber
- Im Bedarfsfall Klärung einer fortgesetzten Nutzung von Wandlersätzen mit dem Netzbetreiber
- Betrieb des Messsystems und Aufrechterhaltung der Messfunktionalität während der Vertragslaufzeit
- Im Bedarfsfall Bereitstellung einer Mobilfunkkarte zur Fernauslesung und Datenübertragung der Messdaten
- Mindestens viertelstündliche Erfassung der Zähl- und Messdaten
- Übermittlung der Messdaten an den zuständigen Netzbetreiber gemäß den regulatorischen Anforderungen
- Übermittlung der Messdaten an den Stromlieferanten des Kunden gemäß den regulatorischen Anforderungen
- Übermittlung der viertelstündlichen Messdaten in Echtzeit an Sonnen oder ggf. einen anderen Direktvermarkter des Kunden, sofern relevant und vom Kunden gewünscht
- Bereitstellung eines geschützten Online-Portals für den Kunden, in dem die viertelstündlichen Messdaten in Echtzeit bereitgestellt werden, inklusive historischer Messdaten für die drei vorangegangenen Jahre, soweit vorhanden
- Nach Abstimmung Anbindung von IT-Systemen des Kunden oder von ihm beauftragter Dritter (Betriebsführer, Energiemanagement o.ä.) zur Echtzeit-Übertragung der Messwerte. Hiermit verbundene eventuelle zusätzliche Kosten für



Anbindung und Betrieb werden individuell abgestimmt. Die erstmalige Anbindung der Systeme von Sonnen durch Solandeo ist für den Kunden kostenfrei.

- Steuerung und Durchführung des Störungsdienstes, bei Bedarf Austausch der fehlerhaften Komponenten
- Qualitätssicherung und Datenschutz
- Bei etwaigem Einsatz Intelligenter Messsysteme entsprechend § 19 Absatz 2 und Absatz 3 MsbG, die Erbringung der Standardleistungen gemäß § 35 Abs. 1 MsbG, insoweit nicht bereits benannt; sowie die Bereitstellung von Messdaten gemäß §§ 61, 62 MsBG

Installationsleistungen der Anlagensteuerung (falls beauftragt):

- Einmalige Installation von 1 Steuermodul und Anschluss an die Steuerung der EEG-Anlage
- Qualitätsprüfung und Sicherstellung der Datenkommunikation der Anlagensteuerung
- Durchführung eines Fernsteuertests
- Bereitstellung eines Installationsbelegs und Fernsteuerprotokolls an den Kunden und Sonnen oder ggf. eines anderen Direktvermarkters des Kunden

Leistungen Anlagensteuerung (falls beauftragt):

- Anbindung an das Virtuelle Kraftwerk von Sonnen oder ggf. eines anderen Direktvermarkters des Kunden
- Anlagensteuerung (an/aus) auf Signal von Sonnen oder ggf. eines Direktvermarkters des Kunden
- Sofern erforderlich, Bereitstellung einer Mobilfunkkarte zur Datenübertragung

2. Preise

2.1. Die folgenden Preise gelten für alle vertragsgegenständlichen Leistungen und sind vom Kunden zu zahlen, sofern sie nicht bereits im Angebot von Sonnen für den Kunden wie z. B. der SonnenFlat enthalten sind:

Preiskomponente		Preis
Einmalige Gebühr	Hauptzähler	0 €
	Je weiterem Zähler an derselben Anlage	0 €
Jährliche Gebühr für den Messstellenbetrieb mit Gangmessung (ZSG oder RLM)	PV Anlagen 7 - 15 kW, je Zähler	100 €

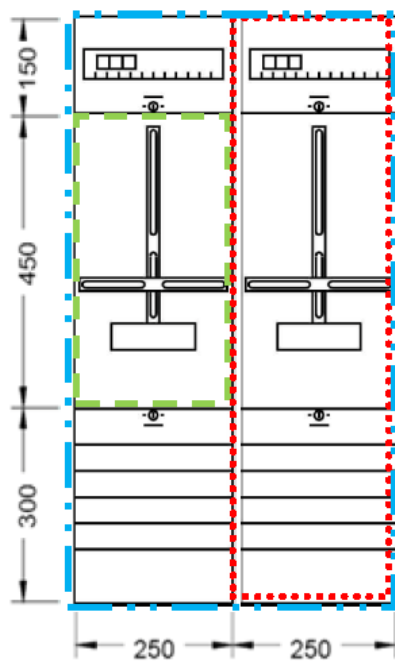


	PV Anlagen < 7 kW, je Zähler	77 €
Jährliche Gebühr für den Messstellenbetrieb ohne Gangmessung (SLP)	Alle PV Anlagen, je Zähler	65 €

- 2.2. Alle Preise verstehen sich inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer. Bei Änderung dieser Steuer behält Solandeo sich vor, die Preise entsprechend anzupassen.
- 2.3. Weitere Leistungen, die über die unter Ziffer 1 beschriebenen Leistungen hinausgehen („**Weitere Leistungen**“) sind nach Aufwand (je Anfahrt bzw. je angefangener Stunde) gesondert zu vergüten. Die Preise für die Weiteren Leistungen richten sich nach den zum Zeitpunkt der Beauftragung gültigen Preisen gemäß **Ziffer 12 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen**. Solandeo behält sich vor, höhere tatsächlich angefallene Kosten dem Kunden in Rechnung zu stellen. Kosten, die durch Verletzung der Mitwirkungspflichten des Kunden entstehen – bspw. durch falsche oder unvollständige Angaben, durch ausgefallene Termine oder durch fehlenden Zugang – kann Solandeo ebenfalls von dem Kunden ersetzt verlangen.

3. Anforderungen an den Zählerplatz und an die Anlagensteuerung und Datenübertragung

- 3.1. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen und sichert zu, dass der Zählerplatz (i) den anerkannten Regeln der Technik unter Beachtung der technischen Anforderungen nach § 20 Niederspannungsanschlussverordnung, (ii) den Technischen Anschlussbedingungen („**TAB**“) des jeweiligen Verteilnetzbetreibers sowie (iii) den unten aufgeführten Anforderungen entspricht. Die **Anschlussbedingungen des zuständigen Verteilnetzbetreibers** sind Grundlage dieses Vertrages und werden dem Kunden auf Anfrage zur Verfügung gestellt.
- 3.2. Eine entsprechende Vorbereitung des Zählerplatzes durch Solandeo erfolgt nicht. Ebenso verantwortet Solandeo nicht die Anmeldungen der Messstellen, die Abstimmung des Messkonzepts und die Bereitstellung einer gültigen Zählpunktbezeichnung durch den Netzbetreiber.
- 3.3. Für die Installation von Zähler und Kommunikationseinrichtung ist ein Zählerschrank vom Kunden bereitzustellen. Im Zählerschrank ist für jeden Zählpunkt mindestens ein Zählerfeld mit einer variablen 3-Punkt-Befestigung vorzusehen. Um ein Modem anzubringen, ist möglichst ein zweites Zählerfeld vorzuhalten. Der Aufbau des Zählerplatzes einer Hauptmessstelle wird durch die TAB des jeweiligen Netzbetreibers vorgegeben. Die TAB beschreiben die Anforderungen der Netzbetreiber an den Netzanschluss, die Hauptstromversorgung und an Mess- und Steuereinrichtungen. Insbesondere werden dort die Ausführung und die Anordnung von Zählerplätzen bzw. -schränken geregelt.



Zählerschrank

Ein Zählerschrank ist eine Umhüllung, die einen oder mehrere Zählerplätze beinhaltet und die Mindest-Schutzart und jeweils erforderliche Schutzklasse gewährleistet (DIN VDE 0630).



Zählerplatz

Ein Zählerplatz ist eine Einrichtung zur Aufnahme von Zähler und/oder Steuergeräten, Klemmen, Überstrom-Schutzeinrichtungen usw. Er besteht aus einem oberen und unteren Anschlussraum sowie einem Zählerfeld. (DIN VDE 0603-1)



Zählerfeld mit 3-Punkt Befestigung

Das Zählerfeld ist die festgelegte Funktionsfläche eines Zählerplatzes, die der Befestigung des Zählers dient (DIN 43870-1). Nach DIN 43870-2 gibt es Zählerfelder für 1 oder 2 Zähler.

- 3.4. Die Zählerplatzflächen/Zählerfelder sind so vorzusehen, dass ein Zähler mit der Abmessung von 285 x 180 x 80 mm (H x B x T) installiert werden kann. Vor dem Zählerschrank muss ein Arbeits- und Bedienungsbereich mit einer Tiefe von mind. 1,20 m und einer durchgängigen Höhe von mind. 1,80 m freigehalten werden. Der Kunde gewährleistet eine verfügbare 230V Spannungsversorgung am Zählerplatz.
- 3.5. Alle notwendigen Strom- und Spannungsanschlüsse, die für eine fachgerechte Messung erforderlich sind, müssen vorhanden sein und so zur Verfügung gestellt werden, dass der Installateur direkt und ohne Vorarbeiten mit der Zählerinstallation beginnen kann. Die maximale Stromstärke am Zählerplatz darf 100A nicht überschreiten. Bei Wandlermessungen darf der Nennstrom 5A nicht überschreiten.
- 3.6. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass ggf. erforderliche, geeignete Wandler vorhanden sind. Er hat Solandeo die Wandlerfaktoren mitzuteilen.
- 3.7. Sofern dieser Vertrag auch Installation und Betrieb einer Fernsteuerung umfasst, hat der Kunde dafür Sorge zu tragen und sichert zu, dass die Anlage die Anforderungen an das Einspeisemanagement durch den Netzbetreiber gemäß § 9 EEG 2014 bzw. § 9 EEG 2017 und entsprechend den Anforderungen des jeweiligen Netzbetreibers erfüllt. Der Kunde gewährleistet eine verfügbare 230V Spannungsversorgung in unmittelbarer Nähe der Fernwirktechnik des Netzbetreibers.
- 3.8. Sollte die Anlage nicht mittels Einspeisemanagement des Netzbetreibers steuerbar sein, teilt der Kunde dies Solandeo im Zuge der Beauftragung mit. In diesem Fall gewährleistet der Kunde die Bereitstellung eines Steuereingangs der Anlage (bspw. analog zu den Anschlüssen an einen Rundsteuerempfänger) ab Installationstermin und für die Laufzeit dieses Vertrags, in Abstimmung mit Solandeo. Die weiteren Anforderungen im Zusammenhang mit der Anlagensteuerung (insb. verfügbare Spannungsversorgung, Mobilfunkempfang) gelten analog.
- 3.9. Kann die Fernauslesung des Zählers durch Solandeo nicht im erforderlichen Maß über das Kommunikationsmodul von Sonnen erfolgen, muss Solandeo ein eigenes



Kommunikationsmodul installieren. In diesem Fall prüft der Kunde und teilt Solandeo mit, ob eine Datenfernübertragung über Mobilfunk (GPRS) direkt am Zähler sowie am Einspeisemanagement bzw. Steuereingang der Anlage unter normalen Betriebsbedingungen vorgenommen werden kann. Zudem teilt der Kunde Solandeo mit, ob eine Internetverbindung des Kunden direkt am Zähler sowie am Einspeisemanagement bzw. Steuereingang der Anlage per Ethernet-Kabel bereitgestellt und durch Solandeo für die Dauer dieses Vertrags unentgeltlich genutzt werden kann. Kommunikationsmodule von Solandeo und ihre Installation stellen Weitere Leistungen gemäß **Ziffer 12 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen** von Solandeo dar.

- 3.10. Sollte eine Datenfernübertragung nicht möglich sein, sind ein Messstellenbetrieb sowie eine Anlagensteuerung durch Solandeo in der Regel nicht durchführbar. In diesem Fall besteht für Solandeo keine Leistungspflicht nach diesem Vertrag. Soweit Solandeo keine Leistungen erbringt, besteht auch keine Zahlungspflicht des Kunden. Solandeo ist in einem solchen Fall berechtigt den Vertrag fristlos zu kündigen. Sollten Solandeo Kosten dadurch entstehen, dass die Möglichkeit von Datenfernübertragung über Mobilfunk oder über Internet durch den Kunden fälschlicherweise zugesichert wurde, trägt diese Kosten der Kunde.

4. Wandlersatz und andere notwendige Messstellenkomponenten

- 4.1. Sofern beim Kunden genutzte Wandlersätze sowie weitere für den Messstellenbetrieb notwendige Komponenten (gemeinsam die „**notwendigen Messstellenkomponenten**“) im Eigentum des Kunden stehen, stellt der Kunde diese Solandeo während der Vertragslaufzeit kostenfrei zur Verfügung.
- 4.2. Sofern der Kunde die notwendigen Messstellenkomponenten beim regional zuständigen Verteilnetzbetreiber gemietet oder gepachtet hat, wird Solandeo diese entsprechend der Aufforderung des Verteilnetzbetreibers entweder erwerben oder ihrerseits vom Verteilnetzbetreiber pachten.
- 4.3. Sofern Solandeo die notwendigen Messstellenkomponenten vom Verteilnetzbetreiber erwirbt, verpachtet oder vermietet Solandeo diese für die Laufzeit der Vertragsbeziehungen an den Kunden. Hierfür gelten jeweils die aktuellen Pachtpreise des Verteilnetzbetreibers, die sich aus dem aktuellen Pachtrahmenvertrags des jeweiligen Verteilnetzbetreibers des Kunden („**Pachtrahmenvertrag**“) ergeben. Hinsichtlich der Rechte und Pflichten im Pachtverhältnis zwischen Solandeo und dem Kunden gelten die Rechte und Pflichten zwischen Verpächter und Pächter, wie sie im Pachtrahmenvertrag aufgeführt sind.
- 4.4. Sofern Solandeo die notwendigen Messstellenkomponenten vom Verteilnetzbetreiber pachtet, übernimmt der Kunde die Pachtkosten aus dem Pachtrahmenvertrag, die Solandeo dem Verteilnetzbetreiber schuldet. Außerdem übernimmt der Kunde alle Rechte und Pflichten, die Solandeo im Pachtverhältnis zwischen Verteilnetzbetreiber und Solandeo gemäß dem Pachtrahmenvertrag übertragen werden. Der Pachtrahmenvertrag ist Grundlage dieses Vertrags und wird dem Kunden auf Anfrage zur Verfügung gestellt.
- 4.5. Auf Wunsch des Kunden wird Solandeo diesem die notwendigen Messstellenkomponenten zum Einkaufspreis weiterverkaufen.
- 4.6. Bei Schäden an den notwendigen Messstellenkomponenten teilt der Kunde diese Solandeo unverzüglich mit.



- 4.7. Falls sich die notwendigen Messstellenkomponenten im Besitz Dritter befinden, teilt der Kunde dies Solandeo mit und stellt sicher, dass die notwendigen Messstellenkomponenten durch Solandeo nutzbar sind. Sofern sich die notwendigen Messstellenkomponenten im Besitz des Verteilnetzbetreibers oder eines Dritten befinden und eine Nutzung durch Solandeo nicht möglich ist, besteht für Solandeo keine Leistungspflicht nach diesem Vertrag. Soweit Solandeo keine Leistungen erbringt, besteht auch keine Zahlungspflicht des Kunden.

5. Abrechnung, Zahlungsweise und Bankverbindung

- 5.1. Solange das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und Sonnen besteht, in dessen Rahmen Sonnen Solandeo im Namen des Kunden beauftragt (z. B. SonnenFlat) (nachfolgend „**Sonnen Vertrag**“), erfolgt die Abrechnung der vom Sonnen Vertrag erfassten Dienstleistungen von Solandeo direkt gegenüber Sonnen, inklusive anfänglicher Installationsgebühren. Beauftragt der Kunde bei Solandeo Leistungen, die über die Dienstleistungen nach dem Sonnen Vertrag hinausgehen (bspw. Steuertechnik), so ist der Kunde insoweit zur Leistung an Solandeo verpflichtet und Solandeo rechnet gegenüber dem Kunden direkt ab. Endet der Sonnen Vertrag vor Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen dem Kunden und Solandeo, so rechnet ab diesem Zeitpunkt Solandeo direkt mit dem Kunden ab und der Kunde ist alleine zur Leistung der entsprechenden Vergütung an Solandeo verpflichtet.
- 5.2. Die Abrechnung der Installationskostenpauschale erfolgt frühestens nach Installation der vertragsgegenständlichen Komponenten. Die Abrechnung der weiteren vertragsgegenständlichen Leistungen wird – ab Einbau der jeweiligen Messstelle – pro Vertragsjahr im Voraus berechnet. Die abgerechneten Beträge sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 5 Werktagen, fällig.
- 5.3. Sofern Messstellenbetrieb und Messdienstleistung bereits auf Basis eines früheren Vertrags durch Solandeo erbracht werden und der Kunde Solandeo zu einem späteren Zeitpunkt mit dem Einbau einer Fernsteuerlösung beauftragt, erfolgt die Abrechnung von Installationspauschale und laufenden Kosten für die Fernsteuerung ab Einbau der Steuerung. Die Abrechnung der laufenden Kosten für Messstellenbetrieb, Messdienstleistung und Steuerung werden synchronisiert. Das heißt, ab Einbau der Steuerung werden alle laufenden Kosten zusammen für jeweils ein Jahr im Voraus abgerechnet. Bereits geleistete Zahlungen für laufende Messkosten werden angerechnet.
- 5.4. Die Rechnungsbeträge werden durch Solandeo mittels SEPA-Lastschrift vom Kunden eingezogen. Dazu erteilt der Kunde Solandeo auf deren Aufforderung hin unverzüglich ein SEPA-Lastschriftmandat. Mit der Rechnung wird der Kunde durch Solandeo über den bevorstehenden Lastschufteinzug vorab informiert. Diese Vorab-Information erfolgt spätestens 5 Werktage vor Fälligkeit der Lastschrift. Der Kunde sichert zu, dass sein im SEPA-Lastschriftmandat angegebenes Konto zum Zeitpunkt der Fälligkeit ausreichende Deckung aufweist. In der Rechnung teilt Solandeo dem Kunden die Mandatsreferenz mit.

6. Vertragsschluss und Vertragslaufzeit

- 6.1. Der Vertragsschluss kommt spätestens mit Übermittlung des Vertrags von Solandeo bzw. Sonnen an den Kunden zustande.



- 6.2. Die Vertragslaufzeit beginnt mit dem Einbau des Stromzählers. Die Vertragslaufzeit für Privatkunden beträgt 2 Jahre. Die Vertragslaufzeit für Gewerbekunden beträgt 8 Jahre.
- 6.3. Der Vertrag verlängert sich jeweils automatisch um ein weiteres Jahr, sofern er nicht von einer Vertragspartei mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf der Vertragslaufzeit schriftlich gekündigt wird.
- 6.4. Die Durchführung der Fernsteuerung einer EEG-Anlage des Kunden durch Solandeo ist nur möglich, solange Solandeo für den Kunden auch den Messstellenbetrieb und die Messdienstleistung für die EEG-Anlage des Kunden durchführt. Führt Solandeo für den Kunden den Messstellenbetrieb und die Messdienstleistung der EEG-Anlage nicht mehr durch, sind die Parteien berechtigt das Vertragsverhältnis zu kündigen.

7. **Widerruf**

- 7.1. **Der Kunde hat das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen den Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um das Widerrufsrecht auszuüben, muss der Kunde Solandeo mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über seinen Entschluss, den Vertrag zu widerrufen informieren. Der Widerruf ist zu richten an: kundenservice@solandeo.com oder Solandeo GmbH, Michaelkirchstraße 17-18, 10179 Berlin. Zur Wahrung des Widerrufs reicht es aus, dass der Kunde die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet.**
- 7.2. **Wenn der Kunde den Vertrag widerruft, hat Solandeo ihm alle Zahlungen, die es von dem Kunden erhalten hat, einschließlich Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass der Kunde eine andere Art der Lieferung als die von Solandeo angebotene gewählt hat), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf bei Solandeo eingegangen ist. Für die Rückzahlung verwendet Solandeo dasselbe Zahlungsmittel, das der Kunde bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn etwas anderes ist zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart; in keinem Fall wird dem Kunden wegen der Rückzahlung ein Entgelt berechnet.**
- 7.3. **Hat der Kunde verlangt, dass Dienstleistungen von Solandeo während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so hat er Solandeo einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, an dem er Solandeo von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich des Vertrags unterrichtet hat, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.**

8. **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

- 8.1 Die allgemeinen Geschäftsbedingungen von Solandeo finden Anwendung. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den allgemeinen Geschäftsbedingungen und den in diesem Vertragstext enthaltenen Regelungen gehen die Regelungen dieses Vertragstextes den allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.

9. **Kontakt**

- 9.1. Zuständig für Kundenanfragen bei Solandeo ist die Leiterin Kundenservice: Frau Stephanie Neuhäuser.



9.2. Solandeo ist per E-Mail erreichbar unter: **kundenservice@solandeo.com**.